



## Stellungnahme des Industrieverbands Agrar e.V. zum Referentenentwurf der Düngeverordnung

---

### I. Vorbemerkungen

Der IVA erkennt an, dass Deutschland aufgrund des Urteils im Vertragsverletzungsverfahren zur Nitratrichtlinie im Sommer 2018 und der Einleitung der zweiten Stufe des Verfahrens durch die EU-Kommission nun gezwungen ist, verschärfende Änderungen an der nationalen Düngeverordnung vorzunehmen. Wir unterstützen dabei das grundlegende Ziel der neuen Düngeverordnung, die Effizienz der Nährstoffversorgung im Pflanzenbau weiter zu erhöhen und damit die regionalen negativen Umweltwirkungen noch stärker zu verringern.

Die regionale Belastung von Grund- und Oberflächengewässern, insbesondere in den sogenannten „Roten Gebieten“, muss zukünftig durch eine zielgenauere und bedarfsgerechtere Düngung, beispielsweise durch den Einsatz moderner und hocheffizienter Düngemittel, noch konsequenter vermieden werden. Die notwendigen Düngebeschränkungen müssen jedoch wissenschaftlich gerechtfertigt, zielführend, verhältnismäßig und von den Landwirten umsetzbar sein. Die vereinzelt auftretenden hohen Nährstoffüberschüsse resultieren vor allem aus einem regional zu hohem Anfall organischer Dünger aus der Tierhaltung und aus Biogasanlagen. Die Mineraldüngung spielt demgegenüber nur eine sehr geringe Rolle.

### II. Spezielle Kommentare zum Referentenentwurf

Der IVA schlägt folgende Änderungen am Referentenentwurf vor, um diesem Ziel gerecht zu werden:

#### 1) Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b):

Die sehr komplizierten, schwer verständlichen Vorgaben im neuen § 5 Absatz 3 zum Verbot der Ausbringung von Düngemitteln auf Flächen mit unterschiedlicher Hangneigung sind wenig praktikabel und im Vollzug kaum kontrollierbar. Zur Vereinfachung schlagen wir folgende Fassung vor:

*„(3) Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsstoffe nicht aufgebracht werden innerhalb eines Abstandes von*

- 1. fünf Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers erster und zweiter Ordnung*
- 2. zehn Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers erster und zweiter Ordnung auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur*



*Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 vom Hundert aufweisen.*

*Das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 reduziert sich auf fünf Meter, wenn diese vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind oder wenn die in den ersten fünf Metern des Gewässerstreifens liegende landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist und nicht umgebrochen wird.*

*Auf Ackerflächen dürfen ferner die in Satz 1 genannten Stoffe im Falle einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 innerhalb eines Abstandes zwischen fünf und 20 Metern zur Böschungsoberkante und im Falle einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Abstandes zwischen zehn und 30 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:*

*1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,*

*2. auf bestellten Ackerflächen*

*a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,*

*b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder*

*c) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren*

*Im Falle einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 2 dürfen die in Satz 1 genannten Stoffe ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlagés aufgebracht werden, soweit die Ackerfläche unbestellt ist oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügt. Beträgt im Falle von Flächen, die eine Hangneigung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ermittelte Düngbedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, dürfen die in Satz 1 genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.*

2) Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b):

Grundsätzlich begrüßen wir die Erweiterung der Pflicht zur Einarbeitung oder des Einsatzes von Ureaseinhibitoren auf weitere harnstoffhaltige Düngemittel. Die Vorgabe im Entwurf hätte allerdings zur Folge, dass reine Blattdünger, Langzeitdüngemittel auf Basis von Harnstoffderivaten oder umhüllte Düngemittel ebenfalls inhibiert werden müssten. Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend. In reinen Blattdüngern, z. B. Mikronährstoff-Blattdüngern, wird Harnstoff oft als gut pflanzen- bzw. blattverträglicher Formulierungshilfsstoff zugesetzt. Die ausgebrachten Harnstoffmengen pro Flächeneinheit sind allerdings sehr gering, so dass die maximale Aufwandmenge auf 5 kg Harnstoff-N pro Hektar und



Anwendung beschränkt werden könnte. Die Ausbringung flüssiger, harnstoffhaltiger Felddünger wie Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL) stellt keine reine Blattdüngungsmaßnahme dar. Daher unterstützen wir die Pflicht zur Einarbeitung bzw. der Zugabe eines Ureasehemmstoffs.

Weiterhin ist die Frist bis Februar 2025 aus unserer Sicht weder klimapolitisch noch vor dem Hintergrund einheitlicher Wettbewerbsbedingungen vertretbar. Wir schlagen daher folgende Formulierung für Satz 2 sowie einen neuen Satz 3 vor:

*„Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamid-stickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt und für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung ab dem 1. Februar 2021. **Satz 2 gilt nicht für Produkte, die zur reinen Blattdüngung eingesetzt werden und deren Aufwandmenge weniger als 5 kg Harnstoff-N pro Hektar und Anwendung beträgt oder die umhüllten oder kondensierten Harnstoff enthalten.**“*

3) Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb):

Grundsätzlich halten wir eine Sperrfrist zur Ausbringung Phosphat-haltiger Düngemittel für nicht zielführend und nicht verhältnismäßig. Wir sprechen uns deshalb für eine Streichung der Regelung (§6 Absatz 8, Satz 3) aus. Sollte dies vonseiten der EU-Kommission nicht akzeptiert werden, dann würde die Sperrfrist für alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat während des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 15. Januar auch Kalkdünger mit Phosphatgehalten >0,5 – 2,0 % betreffen. Dies stünde im Widerspruch zu der in § 5 Absatz 1 aufgeführten Ausnahme für Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat beim Aufbringen auf gefrorenem Boden. Um weiterhin das bodenschonende Aufbringen von Kalkdüngern im Winter bei gefrorenem Boden gemäß § 5 Absatz 1 zu ermöglichen, schlagen wir daher folgende Ergänzung vor:

*„Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. **Satz 3 gilt nicht für Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat.**“*

4) Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe e):

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff sind gemäß § 2 Nummer 11 als solche mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 1,5 % in der Trockenmasse definiert. Durch den niedrigen und auf den Gehalt an Trockenmasse bezogenen Schwellenwert, sind auch zahlreiche Spurennährstoff-Düngemittel von dem



Ausbringungsverbot nach der Ernte betroffen. Damit würde die Blattdüngung im Herbst von Raps oder Wintergetreide nicht mehr möglich sein. Die Applikation von Spurennährstoffen im Herbst erhöht Vitalität und Winterhärte der Pflanzen und die Bestände kommen besser durch den Winter und präsentieren sich im Frühjahr gesünder und vitaler. Hierdurch und durch die verbesserte Versorgung mit den für die jeweilige Kultur wichtigsten Spurenelementen wird die Stickstoff-Effizienz verbessert. Ein höherer Anteil des im Frühjahr gedüngten Stickstoffs wird von den Kulturen aufgenommen und verwertet. Diese Düngemittel enthalten Stickstoff lediglich aus Gründen der Nährstoffformulierung in geringer Konzentration und deshalb werden nur sehr geringe Mengen an Stickstoff in einer Größenordnung von einigen Hundert Gramm pro Hektar ausgebracht. Dies gilt analog für die Behandlung von Saatgut mit Mikronährstoffpräparaten. Wir schlagen daher vor, Buchstabe e) wie folgt zu fassen:

Folgende Absätze 11 **und 12** werden angefügt:

*„(11) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.*

**„(12) Abweichend von Absatz 8 dürfen Mikronährstoffdünger mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden, sofern die aufgebrachte Menge an Stickstoff 5 Kilogramm je Hektar und Anwendung nicht übersteigt.“**

5) Zu Artikel 1 Nummer 6:

Hier liegt wahrscheinlich ein redaktioneller Fehler vor, es müsste heißen:

*„(5) Ammonium**b**icarbonat darf nicht als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel angewendet werden.“*

6) Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b):

Eine suboptimale Stickstoffdüngung, wie zukünftig unter § 13 Satz 5 Nummer 1, in den roten Gebieten vorgeschrieben, wird dort kaum zu einer Reduzierung der Nitratauswaschung beitragen. Die Höhe der Nitratauswaschung hängt vor allem von der Höhe der auswaschungsgefährdeten Rest-N<sub>min</sub>-Gehalte in den Böden zu Beginn der Sickerperiode ab. Zahlreiche Versuche und Auswertungen haben ergeben, dass die N<sub>min</sub>-Gehalte auf optimal gedüngten Flächen nur unwesentlich höher sind als auf suboptimal gedüngten oder sogar ungedüngten Flächen. Erst



bei Überdüngung steigen die Rest-N<sub>min</sub>-Gehalte deutlich an. Dementsprechend wird in Fachpublikationen, die sich mit den Möglichkeiten zur Reduzierung der Nitratauswaschung befassen, immer auf Maßnahmen zur Optimierung der N-Düngung / Vermeidung von Überdüngung verwiesen, so gut wie nie aber eine suboptimale N-Düngung als Maßnahme vorgeschlagen. Eine suboptimale N-Düngung wird aber zu deutlich Ertragsverlusten führen und bei den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben signifikante finanzielle Verluste verursachen. (Siehe auch: AID-Heft *Nitratauswaschung – Ursachen und Maßnahmen zur Minderung*, S. 14 / BLZ-Heft *Effizient Düngen – Anwendungsbeispiele zur Düngeverordnung*, S. 10, Tabelle 3.1.).

Weiterhin wird in Satz 5 Nummer 1 und Nummer 2 eine Ausnahme für Betriebe eingeführt, die weniger als 160 kg N und davon weniger als 80 kg mineralischen N aufbringen. Die 50 %-Quote für mineralischen Stickstoff begründet sich aus den Mindestwerten zur Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln gemäß Anlage 3. Allerdings werden die Werte in Anlage 3 für die wichtigsten Düngemittel um 10 % erhöht. Daher muss aus unserer Sicht zur Wahrung eines „level playing field“ analog die erlaubte Höchstmenge des aufgebrauchten mineralischen Stickstoffes um 10 % auf 100 Kilogramm Gesamtstickstoff mineralisch je Hektar erhöht werden.

In Satz 5 Nummern 3 und 5 wird der Einsatz von Stickstoffdüngern mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff untersagt, hiervon wäre ebenfalls Mikronährstoff-Blattdünger betroffen. Wie im Kommentar zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) bereits erläutert, sind die ausgebrachten Harnstoffmengen pro Flächeneinheit allerdings sehr gering, während die Mikronährstoff-Blattdüngung selbst die Vitalität der Pflanzen über den Winter deutlich verbessert. Eine entsprechende Ausnahme wie unter Kommentar 4 vorgeschlagen sollte auch für die „Roten Gebiete“ erwogen werden.

### III. Schlussbemerkungen

Über die im Referentenentwurf genannten Regelungen hinaus, sind für eine gesellschaftlich, wissenschaftlich und technisch allgemein akzeptable Lösung der Nitratproblematik weitere Verbesserungen notwendig. Zum einen werden im gesamten Verordnungsentwurf die Chancen und Möglichkeiten moderner Pflanzenbausysteme und moderner Agrartechnik weitgehend ignoriert. Die fortschreitende Digitalisierung in Verbindung mit modernen, innovativen Technologien, welche die zeitlich und räumlich genaue Ermittlung des Pflanzenbedarfs ermöglichen, sowie exakte Ausbringtechnik werden Nährstoffüberschüsse deutlich verringern. Im Zusammenspiel mit innovativen Lösungen wie Inhibitoren, umhüllten Langzeitdüngern und Biostimulanzen kann die Nährstoffeffizienz zusätzlich gesteigert und Verluste vermieden werden. Die ordnungsrechtlichen Verschärfungen sollten auf der anderen Seite mit der Förderung moderner Präzisionslandwirtschaft beispielsweise durch Investitionsprogramme und verstärkte (Weiter-)Bildung der Landwirte unterstützt werden. So fordert es



beispielsweise der *EU Green Deal* (11. Dezember 2019), der die Ausdehnung von staatlichen Förderprogrammen für moderne nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden ankündigt.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang sollte die Bundesregierung die Europäische Kommission mit ihrem Vorschlag zur Einführung von Nährstoffmanagementplänen (nutrient management plans) zur Optimierung der bedarfsgerechten Pflanzenernährung im Rahmen der neuen GAP verstärkt unterstützen.

Zum anderen ist es bedauerlich, dass es der Bundesregierung und den Wasserbehörden der Länder nicht gelungen ist, den nachvollziehbaren Vorwurf zu widerlegen, dass die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Daten aus dem Netzwerk der Messstellen zur Ausweisung der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete nicht ausreichend belastbar seien. Eine Binnendifferenzierung muss in den Roten Gebieten möglich sein. Weiterhin besteht offenbar ein Mangel an Transparenz bei der Ausweisung der Messstellen sowie eine Verzerrung der Datengrundlage durch die gezielte Auswahl nur bestimmter „belasteter“ Messstellen. Wir unterstützen daher die angekündigten Pläne einiger Länder, die Verteilung und den technischen Zustand der Messstellen zu überprüfen. Wir halten es für dringend geboten schnell Transparenz zu schaffen und ein ausgewogenes Messstellennetz zu verwenden.

**Ansprechpartner beim Industrieverband Agrar:**

Dr. Sven Hartmann, T. 069/25561265, E-Mail: [hartmann.iva@vci.de](mailto:hartmann.iva@vci.de)

Webseite: [www.iva.de](http://www.iva.de)

Der Industrieverband Agrar e. V. vertritt die Interessen der agrochemischen Industrie in Deutschland. Zu den Geschäftsfeldern der 56 Mitgliedsunternehmen gehören Pflanzenschutz, Pflanzenernährung, Schädlingsbekämpfung und Biostimulanzien. Im Fachbereich Pflanzenernährung sind die Produzenten von mineralischen Düngemitteln organisiert.

Stand: 15. Januar 2020

---

<sup>1</sup> "...by shifting the focus from compliance to performance, measures such as eco-schemes should reward farmers for improved environmental and climate performance, including managing and storing carbon in the soil, and improved nutrient management to improve water quality and reduce emissions (...). implementing the 'Farm to Fork' strategy will reduce pollution from excess nutrients"